

Hartmut Scheidmann*

BREXIT meets REACH + CLP

Überlegungen zu den Auswirkungen eines BREXIT auf die Rechte und Pflichten nach REACH und CLP¹

I. BREXIT

Die Bürger des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (UK) haben sich nach langem und intensivem „Wahlkampf“ am 23. Juni 2016 mit einer für diese existentielle Frage eher knappen Mehrheit für einen Austritt aus der Europäischen Union (EU) entschieden. Nachdem es anfangs fraglich schien, ob der BREXIT überhaupt kommt oder es nicht einen „Exit vom BREXIT“ geben wird, ist der BREXIT nach mancher Ehrenrunde über High Court und Supreme Court, über Unterhaus und Oberhaus nunmehr in die Wege geleitet. Jedoch ist es weiterhin offen, wann der BREXIT kommt und vor allem wie er ausgestaltet sein wird. Das ist alles Sache der nun anstehenden Verhandlungen zwischen der EU und dem UK.

1. Voraussetzungen nach dem EU-Vertrag

Die Möglichkeit des Austritts eines Mitgliedstaates aus der EU ist erstmals im EU-Vertrag in der Fassung des Lissabon-Vertrages vorgesehen – dort in Art. 50 Abs. 1 EUV. Vorher enthielt der EG-Vertrag in seinen verschiedenen Fassungen keine Regelungen zu einem Austritt, was manchen auch dazu verleitete, einen Austritt für ausgeschlossen oder jedenfalls nur mit Zustimmung aller Mitgliedstaaten für möglich zu halten.²

Art. 50 EUV lässt aber nicht nur den Austritt grundsätzlich zu, sondern regelt überdies in Abs. 2 bis 4 explizit das dafür zu durchlaufende Verfahren.³ Danach ist die grundle-

gende Voraussetzung für den BREXIT zunächst eine Mitteilung der Austrittsabsicht (Austrittserklärung) des UK an den Europäischen Rat (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 EUV). Die Austrittsabsicht haben die UK-Regierung und – erzwungen durch die obersten Gerichte – auch das Parlament inzwischen förmlich beschlossen und vollzogen. Mit dem am 13. März 2017 verabschiedeten BREXIT-Gesetz – dem European Union (Notification of Withdrawal) Act 2017⁴ – wurde der Premierministerin Theresa May die Befugnis erteilt, der EU die Austrittsabsicht mitzuteilen. Die Queen stimmte dem Gesetz am 16. März 2017 zu. Damit dürften auch Bedenken ausgeräumt sein, dass das UK den Austritt nicht entsprechend seiner Verfassung beschlossen hat – wie es in Art. 50 Abs. 1 EUV vorgegeben ist.⁵

Am 28. März 2017 unterzeichnete Theresa May die Austrittserklärung – verbunden mit Erläuterungen zum kommenden Verhandlungsprozess aus Sicht der UK-Regierung. Diese Mitteilungsurkunde übergab der Botschafter des UK bei der EU gemäß der formalen Vorgabe des Art. 50 Abs. 2 Satz 1 EUV dem Europäischen Rat über seinen Präsidenten Donald Tusk. Der Europäische Rat muss nun gemäß Art. 50 Abs. 2 Satz 2 EUV Leitlinien zur Verhandlung eines Austrittsabkommens mit dem UK beschließen, was für einen Sondergipfel der Staats- und Regierungschefs am 29. April 2017 vorgesehen ist. Auf der Basis dieser Leitlinien hat sodann die EU-Kommission mit dem UK über ein Austrittsabkommen zu verhandeln (Art. 50 Abs. 2 Satz 2 EUV).

Für diese Verhandlungen ergibt sich aus Art. 50 Abs. 3 EUV eine Frist von zwei Jahren. Falls nicht vorher ein Abkommen zustande kommt, finden die EU-Verträge spätestens zwei Jahre nach der Erklärung der Austrittsabsicht keine Anwendung mehr. Die Frist ist zwar einvernehmlich verlängerbar, aber nur bei einstimmigem Beschluss des Europäischen Rates – also nur mit Zustimmung aller Mitgliedstaaten! Darauf darf keiner zu hoffen wagen. Seit dem 29. März 2017 „tickt“ also unweigerlich die Zwei-Jahres-Uhr für die Verhandlungen des Austrittsabkommens. Aufgrund der drohenden „Automatik“, dass alle EU-Verträge für das UK keine Anwendung mehr finden, wenn kein anderweitiges Abkommen geschlossen wird, ist die Position der EU für die Verhandlungen mindestens formal die deutlich stärkere.

Zwar liegt der BREXIT nun in nicht mehr so weiter Ferne, aber hinsichtlich seiner konkreten Ausgestaltung doch noch weitgehend im Nebel. Klar ist indes, dass nicht alles beim Alten bleiben kann. Auch werden die zwei verbliebe-

* Hartmut Scheidmann, Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs, Berlin.

1 Der Artikel beruht auf einem Vortrag des Verfassers auf dem Chemierichtstag 2017 am 25. Januar 2017. Er wurde im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen modifiziert.

2 Vgl. die insoweit instruktive Aufarbeitung von Skouris, Brexit: Rechtliche Vorgaben für den Austritt aus der EU, EuZW 2016, S. 896; auch Michl, Die formellen Voraussetzungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, NVwZ 2016, S. 1365.

3 Vgl. die instruktive Darstellung des VCI, abrufbar im Internet unter <https://www.vci.de/ergaenzende-downloads/brexit-bdi-uebersicht-art-50-euv-verfahren-im-austrittsfall.pdf> (letzter Zugang 30.3.2017).

4 European Union (Notification of Withdrawal) Act 2017, veröffentlicht am 16.3.2017, abrufbar im Internet unter <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2017/9/enacted> (letzter Zugriff 30.3.2017).

5 Vgl. dazu Michl, Die formellen Voraussetzungen, NVwZ 2016, S. 1365 (1366).

nen Jahre schnell vergehen. Von daher ist es für Wirtschaftsakteure durchaus geboten, sich mit den möglichen Folgen eines BREXIT zu befassen, die potentielle eigene Betroffenheit zu klären und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

2. Mögliche Ausgestaltung des BREXIT

BREXIT bedeutet nach dem Referendum effektiv den Austritt aus der EU. Das UK soll kein Mitglied der EU mehr bleiben, auch nicht in „abgespeckter“ Form. Eine solche „abgespeckte“ Mitgliedschaft mit Sonderregelungen in vielerlei Hinsicht hatte die EU dem UK ja nach intensiven Verhandlungen Ende 2015 angeboten. Mit dem Referendum wurde dieser Status abgelehnt. Eine irgendwie geartete „Doch-Mitgliedschaft“ kann daher nicht das Verhandlungsziel sein – wollte man nicht den „Exit vom BREXIT“ proklamieren. In der UK-Politik hat sich nach anfänglichen Irritationen auch schnell durchgesetzt, dass es diesen Exit vom BREXIT nicht gibt. Premierministerin Theresa May steht vielmehr für die Parole „BREXIT means BREXIT“. Mit ihrem Zwölf-Punkte-Plan vom 17. Januar 2017 hat sie das noch einmal sehr deutlich klargestellt. Punkt 1 spricht ausdrücklich von „leaving the EU“.

Bei einem Austritt verbleiben im Wesentlichen zwei Grundmodelle mit einer Vielfalt von Gestaltungsmöglichkeiten im Einzelnen: das sog. „WTO-Modell“, bei dem für das Verhältnis zwischen der EU und dem Drittstaat die Regelungen der WTO gelten, oder das Assoziierungsmodell, bei dem eine mehr oder weniger starke Assoziierung des UK mit der EU aufgrund besonderer Verträge vereinbart wird (Art. 217 AEUV⁶). Beim WTO-Modell ist das UK nicht Teil des Binnenmarktes, wie es z.B. für die USA und Kanada der Fall ist. Beim Assoziierungsmodell kann das UK sehr weitgehend in den Binnenmarkt integriert werden, wie es z.B. mit EWR-Staaten wie Norwegen, Liechtenstein und Island oder aufgrund vieler sektorspezifischer Abkommen auch mit der Schweiz der Fall ist. Die Assoziierung zwischen der Türkei und der EU ist schwächer, sie bezieht sich nur auf die Teilnahme an der Zollunion. In Bezug auf REACH kann eine Assoziierung so weit gehen, dass die Regelungen voll und uneingeschränkt zur Anwendung kommen – wie für die EWR-Staaten Norwegen, Island, Liechtenstein.⁷

Für das UK wird sicherlich keines der vorhandenen Modelle 1:1 passen, es wird einen Sonderweg geben. Aus dem 12-Punkte-Plan ist jedoch zu schließen, dass die Assoziierung am Ende keineswegs so eng wie bei den EWR-Staaten und der Schweiz, nicht einmal so eng wie beider Türkei sein kann.⁸ Die in dem Plan postulierten Maßgaben „Control of our own laws“, „Free trade agreement with the European Union“ und „New trade agreements with other countries“ sind jedenfalls unvereinbar mit einer so engen Assoziierung.

II. Auswirkungen auf REACH und CLP

Für REACH und CLP muss nach alledem davon ausgegangen werden, dass das UK „draußen“ ist. Eine Position, wie bei den EWR-Staaten Norwegen, Liechtenstein und Island, für die REACH und CLP wie für Mitgliedstaaten gelten, kann es nach dem BREXIT nicht geben.

Diese Folge des BREXIT wird allerdings ganz erhebliche Auswirkungen für alle Betroffenen im UK und in anderen EU-Mitgliedstaaten haben – vorbehaltlich ggf. in dem BREXIT-Abkommen zu vereinbarenden Sonder- oder Übergangsregelungen. Das liegt daran, dass das System von REACH und CLP im Wesentlichen an die Ansässigkeit der Akteure in der EU bzw. dem EWR anknüpft. Rechte und Pflichten aus REACH und CLP gelten nur für Akteure mit Sitz in der EU bzw. dem EWR.⁹ Nach dem BREXIT sind dann alle Akteure mit Sitz im UK nicht mehr EU-Akteure. Für sie fallen also sämtliche Rechte und Pflichten aus REACH und CLP weg – und damit auch deren Positionen nach REACH und CLP sowie die daran anknüpfenden Positionen Dritter. Daran wird sich auch nichts durch den nun von der UK-Regierung geplanten *Great Repeal Bill* ändern, mit dem ca. 20.000 EU-Gesetze übergangsweise in nationales Recht übernommen werden sollen. Selbst wenn REACH davon erfasst werden sollte, würden UK-Akteure damit nicht wieder zu EU-Akteuren.

Das bedeutet indes nicht, dass REACH und CLP keine Auswirkungen auf die UK-Akteure haben. Es ergeben sich mittelbare Auswirkungen, weil ihre Geschäftspartner in der EU Rechte und Pflichten nach REACH haben – die nach dem BREXIT dann auch verändert sein werden. Was dies im Einzelnen bedeuten kann, wird nachfolgend für die jeweiligen Bereiche von REACH und CLP erörtert und mit einigen ersten Überlegungen über Ansätze für Übergangsregelungen verknüpft.

1. Registrierung

a. Auswirkungen auf UK-Hersteller/Importeure

Hersteller/Importeure mit Sitz im UK (UK-Hersteller/Importeure) unterliegen mit der Wirksamkeit des BREXIT keiner Registrierungspflicht (mehr). Ihre Registrierungen wer-

6 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

7 Vgl. Leitlinien zur Registrierung, Version 2.0, Mai 2012, unter 2.1.2.2.

8 Manch einer spricht vom „Modell Ukraine Plus“, vgl. *Sagener*, *Brexit: Kommt ein Deal nach dem Vorbild Ukraine*, EURACTIV, 29.3.2017, abrufbar im Internet unter http://www.euractiv.de/section/finanzen-und-wirtschaft/news/brexit-kommt-ein-deal-nach-vorbild-ukraine/?nl_ref=34439338 (letzter Zugriff 30.3.2017).

9 Vgl. die gesetzlichen Definitionen für Hersteller, Importeure, nachgeschaltete Anwender, Händler, Lieferanten etc. in Art. 3 Nr. 9, 11, 13, 14, 17, 32 REACH, Art. 3 Nr. 15, 17, 19 und 20 CLP.

den gegenstandslos, sie sind überholt. Die UK-Hersteller/Importeure sind ab dem BREXIT Dritte von außerhalb des räumlichen Anwendungsbereiches von REACH und CLP und können Stoffe und Gemische nicht aus eigenem Recht in der EU in Verkehr bringen. Dafür benötigen sie stattdessen entweder Registrierungen ihrer EU-Kunden als Importeure nach Art. 3 Nr. 11 REACH oder die Registrierung eines Only Representatives (OR) nach Art. 8 REACH. Letzteres ist nach dem Wortlaut des Art. 8 REACH indes nur möglich, wenn der UK-Akteur ein Hersteller des Stoffes oder des Gemisches ist, das in die EU importiert werden soll. Für Händler im UK besteht diese Möglichkeit daher nicht.

Bis zum Eintritt des BREXIT (Wirksamwerden des Austritts) besteht aber der uneingeschränkte REACH-Status für die UK-Hersteller/Importeure. Sie haben alle Rechte und Pflichten nach REACH und CLP. Das bedeutet insbesondere, dass sie auch die zum 30. Mai 2018 auslaufende Frist für die Registrierung kleinvolumiger Stoffe einhalten müssen – denn es ist sicher nicht damit zu rechnen, dass die Verhandlungen bis zu diesem Zeitpunkt beendet und ein Austrittsabkommen geschlossen sein werden. Möglicherweise überlegen sich UK-Hersteller/Importeure, ob sie diesen Aufwand noch auf sich nehmen wollen. Verzichten sie darauf, hätte dies zur Folge, dass sie die Herstellung oder den Import der betreffenden Stoffe mindestens für die Übergangszeit bis zum BREXIT einstellen müssen.

b. Auswirkungen auf EU-Kunden

Im Gegenzug verlieren aber auch die EU-Kunden von UK-Herstellern/Importeuren mit dem BREXIT den Status als nachgeschalteter Anwender (downstream user) und werden selbst zu Importeuren i.S.d. Art. 3 Nr. 11 REACH. Sie werden registrierungspflichtig – es sei denn, ihr Lieferant aus dem UK hat einen OR bestellt. Dabei ist zu beachten, dass der OR nicht im UK, sondern in der EU ansässig sein darf. Angesichts der Vielzahl von OR, die im UK ihren Sitz haben, wird es bei diesen Wohl eine größere „Umzugswelle“ geben (müssen).

c. Dilemma

Aus diesem Befund folgt ein Dilemma: Die neuen Importeure oder die OR müssen die Registrierungen eigentlich mit dem Eintritt dieses Rollenwechsels im Zeitpunkt des BREXIT vorgenommen haben. Ansonsten greift das „no data no market“-Prinzip, die betroffenen Stoffe dürfen in der EU nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Die Übergangsfristen des Art. 23 REACH greifen nicht und dürften überdies im Zeitpunkt des BREXIT auch alle ausgelaufen sein. Da aber auch die Stellung als Importeur oder OR eines Nicht-EU-Herstellers und damit die Befugnis zur Registrierung erst mit dem BREXIT eintritt, entsteht eine widersprüchliche Situation: einerseits muss die Registrierung mit dem

Wirksamwerden des BREXIT vorliegen, andererseits ist in demselben Zeitpunkt die Einreichung einer Registrierung erst möglich.

d. Mögliche Lösungen

Angesichts des dargestellten Dilemmas für die EU-Kunden von UK-Herstellern/Importeuren wird die EU Übergangsregelungen vorsehen müssen. Das sollte die Forderung aller von REACH betroffenen Wirtschaftsakteure an die EU und UK für die Verhandlungen sein.

Da die Registrierungen der UK-Hersteller/Importeure bereits vorliegen, die dafür notwendigen Kosten und Mühen also schon angefallen sind, sollte auch überlegt werden, ob diese im Falle des BREXIT auf OR oder Importeure übertragen werden können. Dafür bedürfte es neuer Regelungen, denn das System von REACH sieht eine Übertragung von Registrierungen nicht vor. Zwar hat die ECHA für einige Fälle eine Übertragung von Registrierungen und anderen REACH-Positionen in REACH-IT möglich gemacht (sog. „Legal Entity Change“). Das betrifft aber Fälle der Übertragung von Unternehmen und kann für den BREXIT nicht helfen.

Eine rechtlich nicht völlig „saubere“, aber wohl praktikable Notfalllösung wäre, dass die EU-Kunden eine Registrierung als Importeure vor dem Eintritt des BREXIT einreichen und „durchbringen“. Eine „Vorrats-Registrierung“ für einen Importeur erscheint zulässig, ist aber durchaus nicht unüblich. Zudem prüft die ECHA bei den Registrierungen nicht nach, ob und inwieweit tatsächlich ein Import vorgenommen wird. Die EU-Kunden von UK-Herstellern/Importeuren sollten also die Verhandlungen von EU und UK in Bezug auf REACH verfolgen und ggf. zeitgerecht zur Sicherheit solche Vorab-Registrierungen durchführen.

2. Auswirkungen auf Nicht-EU-Hersteller und Only Representatives

Aufgrund der oben schon angesprochenen Tatsache, dass viele OR im UK ansässig sind, müssen sich auch Nicht-EU-Hersteller, die UK-OR bestellt haben, mit dem BREXIT befassen. Mit dem BREXIT verlieren die im UK ansässigen OR nämlich ihre Berechtigung, den Nicht-EU-Hersteller zu vertreten, weil sie keinen Sitz in der EU mehr haben. Demzufolge verlieren auch ihre Registrierungen ihre Gültigkeit. Daher müssen die Nicht-EU-Hersteller ihren UK-OR veranlassen, seinen Sitz in die EU zu verlegen bzw. dahin auszuweiten. Das werden wohl die meisten OR auch von sich aus schon tun. Wenn das aber trotz Hinweis und Aufforderung nicht erfolgt, können die Nicht-EU-Hersteller ihren OR auch wechseln. Das ist in REACH-IT relativ einfach im Wege eines sog. „Legal Entity Change“ möglich – allerdings nur unter Mitwirkung des bisherigen UK-OR. Dabei werden wohl einige vertragliche „Hürden“ in dem Bestellungsverhältnis zu beachten und zu überwinden sein. Da der BREXIT bei

Bestellung des OR nicht absehbar war, dürfte im Notfall auch eine Auflösung des Vertrages, wie sie nach deutschem Recht ggf. nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage möglich ist, in Betracht kommen.

3. SIEF und Datenteilung

a. Lead Registrant aus UK

Eine besondere Problematik ergibt sich, wenn ein UK-Hersteller/Importeur Lead Registrant für einen Stoff nach Art. 11 Abs. 1 REACH ist. Auch diese Rolle verliert er notwendigerweise mit dem BREXIT. In solchen Fällen sollten die UK-Hersteller/Importeure und die anderen SIEF-Mitglieder frühzeitig einen Wechsel des Lead Registrant herbeiführen. Das ist allerdings nicht trivial. Die ECHA bzw. REACH-IT lässt das nur unter komplizierten Voraussetzungen zu. Nicht zuletzt deshalb sollte für die Übertragung der Lead Registrant-Position eine schriftliche Vereinbarung geschlossen werden.

b. SIEF-Mitgliedschaft

Unklar ist, ob ein UK-Hersteller/Importeur mit dem BREXIT immer automatisch aus dem SIEF ausscheidet. Er verliert seine Position als Hersteller/Importeur und bedarf auch keiner Registrierung mehr. Damit wird eine Vor-Registrierung wie auch eine erfolgte Registrierung gegenstandslos. Ein potentieller Registrant, der nur eine Vor-Registrierung eingereicht hat, scheidet damit sicher aus dem SIEF aus. Wie der Fall aber bei einem Registranten ist, ergibt sich nicht eindeutig aus der REACH-Verordnung. Rein formal bleibt der UK-Registrant nach der gesetzlichen Definition des Art. 3 Nr. 7 REACH trotz des BREXIT „Registrant“, weil er früher als Hersteller/Importeur eine Registrierung eingereicht hat. Auch nach Art. 29 Abs. 1 REACH ist für die SIEF-Mitgliedschaft das Einreichen der Registrierung ausreichend. Zudem können im SIEF auch Dateninhaber Mitglied sein. Da aber ab dem BREXIT im UK REACH territorial nicht mehr gilt und daher der UK-Hersteller/Importeur keine Pflichten mehr haben kann, muss man m.E. trotzdem dessen Ausscheiden aus dem SIEF annehmen. Das hat zur Folge, dass der UK-Hersteller/Importeur auch nicht mehr zur Kommunikation im SIEF sowie zur Datenteilung verpflichtet ist.

Etwas anderes kann nur gelten, wenn der UK-Hersteller/Importeur eigene Daten hat, die im Registrierungs-dossier berücksichtigt sind, dann kann er „freiwillig“ im SIEF bleiben. Unbeschadet dessen bleiben die Daten eines UK-Registranten Teil des Dossiers, die Berechtigung, diese Daten zu nutzen, entfällt für die anderen SIEF-Teilnehmer nicht. Diese ist in der Regel explizit vertraglich geregelt – in einem SIEF- oder einem Datasharing-Agreement. „Pacta sunt servanda“, einen Grund für die Auflösung der Daten-

teilungspflichtung ist in dem BREXIT und dem damit eiergehenden Verlust der Registranten-Stellung nicht zu sehen. Der UK-Hersteller/Importeur wird daher auch noch an etwaigen Kostenrückflüssen aus der Teilung dieser Daten beteiligt sein – gleich, ob er freiwillig im SIEF bleibt oder nicht.

In Bezug auf andere Pflichten, die sich aus einem SIEF-Agreement ergeben, kann das jedoch durchaus anders zu beurteilen sein. Es ist nicht unbedingt einsichtig, dass ein UK-Registrant entsprechend den üblichen Regelungen in einem SIEF-Agreement noch zur weiteren Kooperation oder gar zur Beteiligung an zukünftigen Kosten für Datenerhebungen im Rahmen von Evaluierungen teilnehmen soll. Insofern könnte eine Anpassung der SIEF-Agreements erforderlich sein. Darüber sollte in den SIEF jetzt diskutiert werden, damit im Zeitpunkt des BREXIT angemessene Regelungen getroffen werden.

Damit aber keine Missverständnisse entstehen: Sämtliche Pflichten des UK-Akteurs zu Beteiligung an den Kosten der Registrierung bleiben unberührt. Sollte insoweit seitens des UK-Akteurs noch zu erfüllen sein, ist das durchsetzbar. Rückgewähransprüche oder Anpassungsbedarf besteht nicht.

c. Konsortien

Anders ist die Situation in dem Fall, wenn ein UK-Hersteller/Importeur Mitglied eines Registrierungs-Konsortiums ist. Diese vertraglich begründete Mitgliedschaft bleibt vom BREXIT zunächst unberührt. Allerdings sehen die typischen Konsortialverträge üblicherweise ein Kündigungs- oder Austrittsrecht für den Wegfall des Hersteller/Importeurstatus vor. Das Konsortiumsmitglied aus dem UK kann also womöglich aus dem Konsortium austreten. Die einzelnen Regeln für die Abwicklung eines solchen Austrittes ergeben sich aus dem Konsortialvertrag oder aus dem allgemeinen Recht, das nach dem Vertrag für die Rechtsverhältnisse der Konsortialmitglieder untereinander gilt. Sollte ein UK-Hersteller/Importeur Leitendes Mitglied oder Manager eines Konsortiums sein, verliert er auch diese Position nicht automatisch mit einem BREXIT. Alle Beteiligten eines Konsortiums sollten sich jedoch rechtzeitig fragen, ob ein Wechsel in diesen Positionen zweckmäßig ist und ggf. die notwendigen Maßnahmen im Rahmen der vertraglichen Regelungen treffen.

Auch für Konsortialverträge ergibt sich also Anpassungsbedarf der jetzt erörtert und zeitgerecht geregelt werden sollte.

4. Kommunikation in der Lieferkette

a. Sicherheitsdatenblatt

Hersteller und Importeure aus UK unterliegen nach dem BREXIT nicht mehr den Kommunikationspflichten nach

Art. 31 und 32 REACH. Denn die Adressaten dieser Pflichten – die Lieferanten von Stoffen oder Gemischen – sind nach der Lieferanten-Definition in Art. 3 Nr. 32 REACH Hersteller, Importeure, nachgeschaltete Anwender oder Händler, für die alle wiederum ein Sitz in der EU Voraussetzung ist (Art. 3 Nr. 9, 11, 13 und 14 REACH).

Die UK-Lieferanten müssen also insbesondere ihren EU-Kunden kein Sicherheitsdatenblatt für gefährliche Stoffe oder Gemische zur Verfügung stellen. Das ist allerdings nur die gesetzliche Seite. Die UK-Lieferanten sind sicherlich aus tatsächlichen Gründen gut beraten, das Sicherheitsdatenblatt weiterhin „freiwillig“ zur Verfügung zu stellen, wenn sie ihre EU-Kunden behalten und weiter bedarfsgerecht beliefern wollen. Hinzu kommt, dass häufig die Lieferverträge die Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern verbindlich vorsehen. Diese vertragliche Verpflichtung bleibt im Falle eines BREXIT unberührt, wenn sie nicht an das Bestehen der gesetzlichen Pflicht nach der REACH-Verordnung gekoppelt ist. Von daher sollten alle EU-Kunden im eigenen Interesse Lieferverträge mit UK-Lieferanten in dieser Hinsicht überprüfen und ggf. rechtzeitig „nachbessern“.

b. SVHC in Erzeugnissen

Entsprechendes gilt für die Kommunikationspflichten in Bezug auf SVHC in Erzeugnissen nach Art. 33 REACH. Die UK-Lieferanten von Erzeugnissen unterliegen diesen Rechtspflichten nach dem BREXIT nicht mehr, weil sie keine Lieferanten i.S.d. gesetzlichen Definition mehr sind. Ihre EU-Kunden haben daher keinen gesetzlichen Anspruch auf Erhalt der vorgesehenen Informationen zum Gehalt von SVHC in Erzeugnissen. Auch insoweit sind die UK-Lieferanten jedoch gut beraten, diese Informationen „freiwillig“ weiter zur Verfügung zu stellen, um die Lieferverhältnisse unbelastet zu lassen. Die EU-Kunden sollten wiederum Sorge dafür tragen, dass dies auch hinreichend vertraglich abgesichert ist. Nur wenn dies der Fall ist, können die EU-Kunden auch ihre eigenen Verpflichtungen zur weiteren Kommunikation in der Lieferkette bzw. zur Meldung von SVHC in Erzeugnissen nach Art. 7 Abs. 2 ff. REACH erfüllen. Die letztgenannten Meldepflichten entstehen bei den EU-Kunden neu, weil sie mit dem BREXIT zum Importeur der Erzeugnisse werden.

c. Mitteilung von Verwendungen und Verwendungsbedingungen

Vergleichbar ist die Situation in Bezug auf die Kommunikation zu den Verwendungen und ihrer Sicherheit nach Art. 37

ff. REACH. Die UK-Akteure unterliegen dieser Verpflichtung nicht mehr. Da aber ihre EU-Kunden nun zu Importeuren werden und selbst Registrierungspflichten unterliegen, sollten sie vertraglich dafür Sorge tragen, dass sie weiterhin die entsprechenden Informationen erhalten.

Soweit die EU-Kunden als nachgeschaltete Anwender bislang eigene Verwendungen hatten, die nicht in der Registrierung ihres UK-Vorlieferanten berücksichtigt waren und diese nach Art. 38 REACH der ECHA meldeten, entfällt diese Verpflichtung, allerdings im „Austausch“ gegen die eigene Registrierungspflicht. Bei der eigenen Registrierung sind dann die gesonderten eigenen Verwendungen zu berücksichtigen.

5. Evaluierung

a. Anstehende Evaluierungen

Wenn UK-Hersteller/Importeure mit dem BREXIT ihre Registrierungspflicht verlieren und für sie der „no data no market“-Grundsatz nicht mehr gilt, wird die Registrierung insgesamt hinfällig. Die UK-Hersteller/Importeure verlieren wie oben erörtert den Status als Registrant.¹⁰ Sie können von daher auch nicht mehr Adressat von Evaluierungsentscheidungen sein und auch nicht mehr an solchen Verfahren beteiligt werden (die Regelungen der Art. 50 ff. REACH richten sich nur an Registranten oder nachgeschaltete Anwender). In der Sache entfallen damit für UK-Hersteller/Importeure die gesetzlichen Pflichten zur Erfüllung weiterer Informationsanforderungen bei Dossier-Evaluierungen (in Bezug auf Versuchsvorschläge oder in Compliance-Check-Verfahren) wie auch in Stoff-Evaluierungen.

Wenn auf diese Weise in einem kleinen SIEF ein gewichtiger Anteil von Mitregistranten entfällt, kann es in Ausnahmefällen für die verbliebenen Registranten durchaus erwägenswert sein, die Herstellung/den Import des Stoffes einzustellen, um damit die weiteren Anforderungen im Rahmen der Evaluierung zu vermeiden (Art. 50 Abs. 2 und 3 REACH).

b. Laufende Evaluierungen

Dasselbe muss m.E. auch gelten, wenn die Evaluierungsentscheidungen im Zeitpunkt des BREXIT UK-Herstellern/Importeuren gegenüber schon ergangen, aber noch nicht erfüllt sind. Die Erfüllungspflicht entfällt dann, weil die UK-Hersteller/Importeure vollständig außerhalb des Anwendungsbereichs der REACH-Verordnung stehen. Etwas anderes kann auch nicht im Hinblick auf die Regelung des Art. 50 Abs. 2 und 3 REACH gelten, aus dem geschlossen werden könnte, dass die Aufgabe von Herstellung oder Import nach Erlass einer Evaluierungsentscheidung nicht von der Pflicht entbindet, diese zu erfüllen. Denn in diesen Fällen gibt der Ex-Hersteller/Importeur seine Position aus eigener Ent-

10 Auch wenn die Definition des Registranten in Art. 3 Nr. 7 REACH insofern nicht eindeutig ist, vgl. oben Abschnitt II.3 „SIEF und Datenteilung“.

scheidung auf und er bleibt auch weiterhin im Anwendungsbereich von REACH.

c. Kostenbeteiligung

Nach alledem können UK-Hersteller/Importeure nach einem BREXIT auch nicht mehr an den Kosten für die Erfüllung der Evaluierungsentscheidung beteiligt werden. Die weiteren Beteiligten werden die Kosten unter sich aufteilen müssen. Dies gilt allerdings nur unter Anwendung der gesetzlichen REACH-Regelungen. Daneben sind die Pflichten aus SIEF-Agreements oder Konsortialverträgen zu beachten, die z.B. in der Regel Kostenteilungsverpflichtungen für Nachforderungen im Rahmen von Evaluierungen enthalten. Hier besteht der oben bereits angesprochene Anpassungsbedarf.

d. Regelungsbedarf

Nach alledem könnte sich in allen Konsortien oder SIEF ein Problem ergeben, wenn UK-Hersteller/Importeure „prominent“ oder gar als Lead Registrant in Evaluierungsverfahren beteiligt sind. Die ECHA muss sich frühzeitig die Frage stellen, ob sie UK-Hersteller/Importeure noch in Anspruch nehmen kann und will – jedenfalls wird sie nicht mehr ausschließlich den UK-Hersteller/Importeur in Anspruch nehmen können. Die Partner von UK-Herstellern/Importeuren in Konsortien und SIEF müssen ebenfalls Vorsorge durch Abstimmungen und vertragliche Regelungen treffen.

6. Zulassung

a. Wegfall der Zulassungspflicht

Die Pflicht zur Zulassung ihrer Verwendungen von SVHC, die im Anhang XIV aufgeführt sind, entfällt für UK-Hersteller/Importeure und nachgeschaltete Anwender, da sie mit dem BREXIT formal diese Stellung aufgeben.

Für alle zulassungspflichtigen Stoffe, deren Sunset-Date/Ablauftermin (Art. 58 Abs. 1 Buchst. c Ziff. i i.V.m. Art. 56 Abs. 1 Buchst. c REACH) nach dem Inkrafttreten des BREXIT liegt, werden UK-Hersteller/Importeure nicht einmal mehr einen Zulassungsantrag stellen müssen. Bis dahin können sie die Stoffe auch ohne Zulassung verwenden.

b. Anstehende Zulassungsverfahren

Für alle Stoffe des Anhangs XIV, bei denen das Sunset-Date vor dem BREXIT liegt, ist indes noch die Stellung eines Zulassungsantrages erforderlich, wenn der UK-Hersteller/Importeur die Verwendung bis zum Inkrafttreten des BREXIT weiterführen und keine Unterbrechung seiner Verwendung bzw. der Verwendungen seiner Kunden in Kauf nehmen will. Angesichts der Kosten und des Aufwands von Zulas-

sungsanträgen bzw. der Begleitung von Zulassungsanträgen durch das Zulassungsverfahren könnte es für UK-Hersteller/Importeure aber durchaus bedenkenswert sein, auf einen Zulassungsantrag zu verzichten, wenn der mögliche Zeitraum zwischen dem Sunset-Date/Ablauftermin und dem Inkrafttreten des BREXIT kurz und überbrückbar ist. In solche Erwägungen sollten UK-Hersteller/Importeure ihre Kunden einbeziehen, damit die uneingeschränkte Belieferung mit Produkten, die unter Verwendung der zulassungspflichtigen Stoffe hergestellt werden, sichergestellt werden kann. Auch sollten EU-Kunden ihre UK-Lieferanten darauf ansprechen.

Wenn Zulassungsverfahren im Zeitpunkt des BREXIT laufen, verlieren diese ihre Berechtigung und sind erledigt, weil eine Zulassung nicht mehr benötigt wird. UK-Hersteller/Importeure, die die Anträge gestellt haben, dürften allerdings keinen Erstattungsanspruch im Hinblick auf die Gebühren haben.

Es könnte vor diesem Hintergrund sinnvoll sein, dass die UK-Regierung für ihre Hersteller/Importeure Übergangsregelungen verhandelt, die solche aufwendigen und teuren vorsorglichen Zulassungsanträge vermeidet.

c. Bestehende Zulassungen

Soweit UK-Hersteller/Importeure schon über Zulassungen verfügen, verlieren diese ihre Wirkung und Bedeutung. Das gilt insbesondere auch für darin enthaltene Regelungen zur Überprüfung von Zulassungen nach Art. 61 REACH.

Ein Problem könnte sich daraus für nachgeschaltete Anwender ergeben, die sich für ihre eigene, zulassungspflichtige Verwendung auf die Zulassung ihres UK-Lieferanten verlassen (Art. 56 Abs. 2 REACH). Diese benötigen im Zeitpunkt des BREXIT für ihre eigene Verwendung eine eigene Zulassung. In allen Fällen, in denen schon Zulassungen für UK-Lieferanten bestehen oder beantragt sind, sollte daher rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des BREXIT ein eigener Zulassungsantrag der nachgeschalteten Anwender in der EU gestellt werden, damit über diesen im Zeitpunkt des BREXIT positiv entschieden ist. In Fällen, in denen das Antragsdatum nach Art. 58 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii REACH noch hinreichend lange entfernt ist, um einen eigenen Zulassungsantrag zu stellen, sollten die nachgeschalteten Anwender von vornherein eigene Zulassungsanträge stellen.

7. Beschränkungen

Beschränkungen für Stoffe aus Anhang XVII REACH, die die Herstellung oder die Verwendung in der EU regeln, betreffen ab dem BREXIT UK-Akteure nicht mehr. Beschränkungen für das Inverkehrbringen von Stoffen können UK-Akteure jedoch betreffen, weil entweder ihnen selbst oder ihren Abnehmern untersagt ist, die Stoffe bzw. Produkte mit diesen Stoffen auf den EU-Markt zu bringen.

8. Einstufung und Kennzeichnung

Mit dem BREXIT verlieren alle Akteure in der Lieferkette aus UK (Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender wie auch Händler) ihre Pflicht zur Einstufung und Kennzeichnung nach CLP. Denn diese Verpflichtung ist gemäß den gesetzlichen Definitionen dieser Akteure in Art. 3 Nr. 15, 17, 19 und 20 CLP daran geknüpft, dass sie ihren Sitz in der EU haben. Allerdings werden die UK-Akteure wohl weiterhin faktisch die Einstufung und Kennzeichnung ihrer Stoffe und Gemische vornehmen müssen. Ansonsten werden sie ihre Kunden in der EU nicht mehr bedarfsgerecht beliefern können.

Für die EU-Kunden hingegen werden sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Sie unterliegen originär weiterhin der Verpflichtung zur Einstufung und Kennzeichnung. Die Erfüllung dieser Pflichten könnte allerdings dann schwieriger werden, wenn sie von ihrem UK-Vorlieferanten wider Erwarten doch kein Sicherheitsdatenblatt bzw. doch keine ordnungsgemäß verpackten Produkte erhalten.

Auch die Pflicht zur Meldung der Einstufung in das von der ECHA unterhaltene Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (Art. 40 und 42 CLP) entfällt für UK-Hersteller/Importeure. Sofern ein UK-Hersteller/Importeur im Rahmen der nach Art. 41 REACH vorgeschriebenen einvernehmlichen Abstimmung einer einheitlichen Einstufung federführend ist, sollten alle Beteiligten rechtzeitig vor dem BREXIT für einen Wechsel sorgen.

Für EU-Kunden von UK-Herstellern/Importeuren wiederum ändern sich im Hinblick auf das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis die Verhältnisse. Sie werden für die bezogenen Stoffe bzw. Gemische nun Importeure und unterliegen selbst der Meldepflicht nach Art. 40 CLP. Hier entsteht wieder dasselbe Dilemma wie bei der Registrierung: Wegfall der Pflicht des einen und Begründung der Pflicht des anderen fallen übergangslos in demselben Zeitpunkt zusammen. Auch in diesem Punkt sollten daher im Rahmen der BREXIT-Verhandlungen Übergangsfristen geregelt werden. Im Zweifel könnte hier immerhin die Ein-Monats-Frist nach Art. 40 Abs. 3 CLP analog angewendet werden.

9. Sonstiges

Mit dem BREXIT entfallen natürlich auch alle Beteiligungsrechte der Mitgliedstaaten an der ECHA für das UK. So wird insbesondere das Recht zur Entsendung eines Vertreters in den Verwaltungsrat nach Art. 79 REACH entfallen. Dasselbe gilt für die Benennung von Mitgliedern in den Ausschüssen (Art. 85 REACH) sowie im Forum (Art. 86 REACH).

Auch die Beteiligung von UK an den verschiedenen Verfahren, die eine Einbindung der Mitgliedstaaten vorsehen (z.B. Evaluierung, Art. 51 REACH; Zulassungserteilung, Art. 64 REACH; Bestimmung von SVHC und zulassungspflichtigen Stoffen, Art. 58 und 59 REACH), fällt weg. Entsprechende Vorsorge wird die ECHA für ihre Verfahren zu treffen haben.

III. Fazit

Die Auswirkungen, die ein BREXIT mit einem Drittstaatenstatus des UK in Bezug auf REACH und CLP hat, sind vielfältig und werfen in großem Umfang Probleme auf. Sicherlich sind hier nicht einmal alle möglichen Probleme identifiziert, geschweige denn durchdacht. Manches wird sich erst im Laufe der Zeit herausstellen.

Das hier dargestellte Bild zeigt aber zweierlei: Zum einen gibt es einen unabwiesbaren Bedarf für angemessene Übergangsregelungen. Zum anderen ist es für alle Beteiligten trotz aller Unklarheiten, wie der BREXIT wirklich aussieht und wann er kommen wird, angezeigt, sich bereits jetzt mit den möglichen Folgen zu befassen, zu verfolgen, wie der BREXIT konkret ausgestaltet wird, und ggf. so früh als möglich die notwendige Vorsorge zu treffen. Entsprechendes gilt für andere Regelungen im Stoff- und Produktrecht, z.B. für das Biozidproduktrecht, das Pflanzenschutzrecht oder das allgemeine Produktsicherheitsrecht.

Der BREXIT schafft Probleme, die man eigentlich nicht braucht, denen man sich aber stellen muss.